



# Ehrenordnung

§ 11 (5) c) der Vereinssatzung

Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Voraussetzungen für die Ehrungen verdienter Mitglieder und bei Jubiläen zu schaffen.

## § 1 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Langjährig tätige Mitglieder, die außerordentliche Verdienste um den SV Forsting-Pfaffing e.V. erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung bzw. der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenmitglied setzt voraus, dass das betreffende Mitglied durch sein ehrenamtliches Engagement die Entwicklung des Vereins wesentlich unterstützt, mitgeprägt und positiv beeinflusst hat.

"Wesentlich" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Engagement über einen langen Zeitraum (mindestens 15 Jahre) erfolgte und/oder durch herausragende Ergebnisse (z.B. sportliche Erfolge, organisatorische Neuausrichtung, Erschließung neuer Finanzierungsmöglichkeiten für den Verein, positive Imagepflege, Lösung außergewöhnlicher Problemstellungen, erfolgreicher Abschluss größerer (Bau-) Projekte gekennzeichnet war.

- (2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Personen anwesend sind.
- (3) Die Ernennung ist letztendlich nur nach vorheriger Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
- (4) Die offizielle Ernennung unter Verleihung einer Ehrenurkunde (Ehrenmedaille) erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf 1/100 der Gesamtmitglieder nicht überschreiten.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ohne die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes zu berühren.

## § 2 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer den Verein 10 Jahre oder länger geleitet hat.
- (2) Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.
- (3) Der Ehrenvorsitz befreit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ohne die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes zu berühren.

### **§ 3 Ehrungen durch den BLSV und seine Fachverbände**

- (1) Der BLSV und seine Fachverbände ehren nach einer bestimmten Ehrenordnung Mitglieder der angeschlossenen Vereine für langjährige Vereinstätigkeit an führender Stelle im Verein durch Verdienstnadeln und Urkunden.
- (2) Die Ehrenordnung des BLSV und seiner Fachverbände ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung.
- (3) Für die Ehrung durch die Fachverbände sind die Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Ehrungen durch den BLSV werden nach den bestehenden Ehrenordnungen durch Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag einer Abteilung mit Beschluss durch die Vorstandschaft beantragt (Antrag nur mit BLSV - bzw. Fachverbandsformblatt).

### **§ 4 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

- (1) Eine Sondermedaille mit Etui wird für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen für:  

30 Jahre	in Bronze
40 Jahre	in Silber
50 Jahre	in Gold
- (2) Bei Mitgliedschaften, die ununterbrochen ab 60 Jahren bestehen, erfolgt der Umfang der Ehrung durch jeweilige Einzelfallentscheidung der Vorstandschaft.
- (3) Die Ehrungen erfolgen auf der Mitgliederversammlung. Ausnahmen kann der Vorstand durch Beschluss zustimmen. Die Beschlussfähigkeit regelt die Vereinssatzung.

### **§ 5 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen oder für außergewöhnliche Verdienste:**

- (1) Der Umfang der Ehrung wird als Einzelfallentscheidung durch die Vorstandschaft festgelegt.
- (2) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschuss geehrt werden.

### **§ 6 Ehrenbezeugung bei Tod eines Mitgliedes**

- (1) Blumenschmuck und Kränze für ein verstorbene Mitglied

Das verstorbene Mitglied erhält als besonderen Dank und Anerkennung unter einer der folgende Voraussetzungen ein Gesteck:

- a) Das verstorbene Mitglied war bis zum Tod ehrenamtlich im Vereinsausschuss oder als ehrenamtlicher Funktionär des Sportbetriebes für den Verein tätig.
- b) Das verstorbene Mitglied war Ehrenmitglied oder Gründungsmitglied des Hauptvereins.
- c) Das verstorbene Mitglied war bis zum Tod als aktiver Sportler in einer gemeldeten Wettkampfmansschaft für den SV Forsting-Pfaffing e.V tätig.
- d) Das verstorbene Mitglied war in der Vergangenheit als Vorstandsmitglied (Definition siehe Satzung) tätig.
- e) Das verstorbene Mitglied war mindestens 50 Jahre Mitglied im Verein.
- f) Das verstorbene Mitglied war einen langen Zeitraum (mindestens 10 Jahre) ehrenamtlich für den Verein tätig.

Die Information über das Ableben eines Mitgliedes und der Erfüllung einer der Punkte a) - f) erhält der Vorstand durch seinen Schriftführer, durch das Büro oder durch einen Abteilungsverantwortlichen des SV Forsting-Pfaffing e.V.

**Ausnahme:**

Die Angehörigen nehmen ausdrücklich Abstand von Blumenschmuck und Kränzen

- die Farbe der Schleife ist in Anlehnung an die Vereinsfarben blau/weiß zu wählen.  
Der Text wird individuell gestaltet.

- Die Kosten für den Blumenschmuck oder/und Kränzen trägt der Hauptverein.

**Ausnahme:**

Bei Punkt 1)c) und f) erfolgt eine Abstimmung mit der Abteilung und eine Beteiligung an den Kosten.

(2) Grabrede für ein verstorbenes Mitglied

Ist eine der unter Punkt (1) beschriebene Voraussetzung erfüllt, wird am Grab für das verstorbene Mitglied als Dank und Anerkennung eine Rede gehalten.

Redner ist der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

War der Verstorbene einer Abteilung des Vereins in besonderer Weise verbunden, so kann bzw. soll die Rede stellvertretend durch den jeweiligen Abteilungsleiter gehalten werden. In diesem Fall erfolgt eine Abstimmung zwischen Vorstand und Abteilungsleitung.

## § 7 Jubiläen von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die das 50., 60., 70. (alle 10 Jahre) Lebensjahr erreicht haben, erhalten eine Glückwunschkarte (Brief) durch den Vorstand.
- (2) Langjährige Funktionäre und Unterstützer erhalten ab dem 60. Geburtstag (alle 10 Jahre) eine Glückwunschkarte (Brief) und ein Geschenk. Das Geschenk wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter überreicht. Die Vorstandschaft behält sich vor, hier falls notwendig entsprechende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Der Wert des Geschenkes beträgt max. Euro 20,00.
- (3) Die Abteilungen können für ihre Abteilungsmitglieder eigenständig festlegen, ob Geschenke der Abteilung überreicht werden. Die Abteilungen können festlegen, ob sie sich an der § 7 (2) der Ehrenordnung orientieren. Die Übergabe des Geschenkes regelt die Abteilung eigenständig.

## § 8 Rücknahme von Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn die geehrte Person, nach der Ehrung, durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat.
- (2) Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Personen anwesend sind.

### **§ 9 Einführung der Ehrenordnung**

- (1) Diese Ehrenordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2015 in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des SV Forsting-Pfaffing e.V., die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.
- (2) Grundlegende Änderungen werden von der Mitgliederversammlung gemäß Vereinssatzung § 11 (3) in einfacher Mehrheit beschlossen.

**Ausnahme:**

Die Beschlussfähigkeit ist unter einzelnen Punkten in der Ehrenordnung gesondert geregelt.